

Anzeige und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und Änderungen beim Krankengeld

Entgeltfortzahlung – Neue AU-Bescheinigung

Gerald Eilts ¹

²Was im Volksmund „Krankmeldung“ oder „gelber Schein“ genannt wird, trägt offiziell den Namen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und dient im Verhältnis zum Arbeitgeber als Nachweis für den Entgeltfortzahlungsanspruch und gegenüber der Krankenkasse als Basis u. a. für den Anspruch auf Krankengeld. Zum 1. 1. 2016 wird der Vordruck „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ inhaltlich verändert; gleichzeitig entfällt der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung zur Erlangung von Krankengeld“. Darüber hinaus sind durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) ³vom 16. 7. 2015 (BGBl 2015 I S. 1211) die Vorschriften zum Entgeltfortzahlungsanspruch ausgeweitet und über das Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld neu gefasst worden; diese gelten bereits seit dem 23. 7. 2015.

Eine Kurzfassung dieses Beitrags finden Sie in NWB direkt 47/2015 S. 1261 .

I. Anzeige- und Nachweispflicht für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung

1. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

⁴Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntgFG). Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, kommt u. U. eine Anrechnung früherer Entgeltfortzahlungszeiten in Betracht; die insoweit zu beachtenden Fristen regelt § 3 Abs. 1 Satz 2 EntgFG.

⁵Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu sechs Wochen besteht auch, wenn der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende von Organen oder Geweben (§§ 8 , 8a TPG) oder einer Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen (§ 9 TFG) an seiner Arbeitsleistung gehindert ist (§ 3a Abs. 1 Satz 1 EntgFG).

2. Mitteilungspflicht

⁶Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EntgFG). „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB), d. h. die Arbeitsunfähigkeit ist am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, und zwar noch vor Beginn der Arbeitsschicht oder doch zumindest in den ersten Betriebsstunden beim Arbeitgeber anzuzeigen. Die Mitteilung setzt weder einen vorherigen Arztbesuch noch eine ärztlich gesicherte Diagnose voraus.

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3485 -

¹Gerald Eilts, AOK Niedersachsen, Norden.

²Grundlagen „Gesetzliche Krankenversicherung“ [GAAAE-64778]

³Zum GKV-VSG Schmidt, NWB 38/2015 S. 2795

⁴Marburger, NWB 23/2013 S. 1831

⁵Neu: Entgeltfortzahlung u. a. auch bei Spende von Blutstammzellen

⁶Pflicht zur „unverzüglichen“ Mitteilung

Hinweis

Die Mitteilungspflicht besteht unabhängig von einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung und gilt daher auch bei Erkrankungen innerhalb der vierwöchigen Wartefrist (§ 3 Abs. 3 EntgFG).

Für die ⁷Mitteilung an den Arbeitgeber ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; sie kann demnach mündlich, fernmündlich oder schriftlich (z. B. per E-Mail) erfolgen. Das Risiko der Übermittlung trägt der Arbeitnehmer. Es empfiehlt sich somit, im Normalfall die telefonische Benachrichtigung zu wählen. Mit der Mitteilung kann auch ein Dritter beauftragt werden. Die Mitteilungspflicht beinhaltet nicht, dass der Arbeitnehmer die Art der Krankheit mitteilt.

⁸Die fehlende oder verspätete Anzeige der Arbeitsunfähigkeit stellt eine Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht dar. Erleidet der Arbeitgeber dadurch einen Schaden, kommt u. U. eine Schadensersatzpflicht in Betracht. Darüber hinaus droht eine Abmahnung und im Einzelfall – bei wiederholter Verletzung der Anzeige- und Nachweispflicht – sogar eine Kündigung (vgl. insoweit BAG, Urteil vom 31. 8. 1989 - 2 AZR 13/89).

3. Nachweispflicht

⁹Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EntgFG).

¹⁰Allerdings ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EntgFG), z. B. bereits ab dem ersten Tag. Dabei liegt die frühere Vorlagepflicht im Ermessen des Arbeitgebers. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass in der Vergangenheit ein Verdacht bestand, der Mitarbeiter habe eine Krankheit nur vorgetäuscht. Nur wenn ein Tarifvertrag das Recht auf eine frühere Vorlage ausdrücklich ausschließt, kann erst nach mehreren Fehltagen die ärztliche Bestätigung verlangt werden (BAG, Urteil vom 14. 11. 2012 - 5 AZR 886/1 [EAAAE-304511]). Umgekehrt kann in einer Betriebsvereinbarung nicht festgelegt werden, dass die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst ab dem dritten Tag erfolgen muss, wenn tarifvertragliche Regelungen eine frühere Vorlagepflicht vorschreiben (BAG, Urteil vom 26. 2. 2003 - 5 AZR 112/02 [FAAAB-94241]).

¹¹Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 4 EntgFG). Das Fortbestehen von Arbeitsunfähigkeit kann bereits vor Ablauf der vorherigen Bescheinigung attestiert werden. Wird eine sog. Folgebescheinigung ausgestellt, kann die Eintragung des Datums in der Zeile „arbeitsunfähig seit“ unterbleiben. Alle Daten sind sechsstellig im Format TTMMJJ anzugeben.

Hinweis

Es ist auch in den Fällen keine Folge-, sondern eine Erstbescheinigung auszustellen, wenn zwei getrennte Arbeitsunfähigkeitszeiten mit unterschiedlichen Diagnosen unmittelbar aufeinander folgen.

¹²Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Kehrt ein

⁷Formlose Mitteilung

⁸Folgen bei Pflichtverletzung

⁹Dreitagerregelung

¹⁰Abkehr von der Dreitageregung zulässig

¹¹Folgebescheinigung

¹²Sonderfall Erkrankung im Ausland

arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen (§ 5 Abs. 2 Satz 7 EntgFG).

¹³Eine ordnungsgemäß ausgestellte ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stellt i. d. R. das erforderliche und auch ausreichende Beweismittel für den Anspruch auf

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3486 -

Entgeltfortzahlung dar. Bestreitet der Arbeitgeber das Vorliegen einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit, muss er Umstände darlegen und ggf. beweisen, dass begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit bestehen. Liegen entsprechende Bedenken vor, kann der Arbeitnehmer verpflichtet sein, weiteren Beweis zu erbringen (BAG, Urteil vom 15. 7. 1992 - 5 AZR 312/91 [EAAAF-06537]).

¹⁴In Fällen, in denen der Arbeitgeber es verlangt, weil er begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit darlegt, kommt die Verpflichtung der Krankenkasse zum Einholen einer gutachtlichen Stellungnahme des Medizinischen Dienstes in Betracht (§ 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b SGB V). ¹⁵Solche Zweifel können insbesondere in den Fällen anzunehmen sein, in denen Arbeitsunfähigkeit auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt (§ 275 Abs. 1a Satz 1 Buchstabe a SGB V).

¹⁶Solange der Arbeitnehmer seiner Nachweispflicht schuldhaft nicht nachkommt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Entgeltfortzahlung zu verweigern. Die Entgeltfortzahlung muss aber nachgeholt werden, wenn später eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die geeignet ist, die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung zweifelsfrei nachzuweisen, beigebracht wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 EntgFG). Es handelt sich hierbei also nur um ein vorübergehendes und nicht etwa um ein leistungsvernichtendes Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers.

II. Nachweis durch verbindlich zu verwendende Vordrucke

1. Allgemeines

¹⁷Für das Ausstellen der klassischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist verbindlich der in der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung vorgesehene Vordruck „Muster 1“ zu verwenden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V [Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie – AU-RL] i. d. F. vom 27. 1. 2014).

2. Änderungen ab dem 1. 1. 2016

Die Kassenärztliche ¹⁸Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben am 6. 5. 2015 die 37. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung beschlossen. Auf die insoweit bedeutsamen Neuerungen wird nachgehend eingegangen. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. 1. 2016 in Kraft. In den Arztpraxen zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vorräte an alten Vordrucken dürfen nicht aufgebraucht werden.

a) Vierteiliger Formularsatz

¹³Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

¹⁴Begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit

¹⁵Marburger, NWB 45/2003 S. 3549

¹⁶Folgen bei Pflichtverletzung

¹⁷Verbindliches Vordruckmuster

¹⁸Vordruck-Muster AU-Bescheinigung -> Anlage

Der Vordruck „Muster 1“ besteht zukünftig aus einem vierteiligen (bisher: dreiteiligen) Formularsatz mit selbstdurchschreibendem Papier; dabei stellt das Muster 1a („Original“) die Ausfertigung für die Krankenkasse, das Muster 1b die Ausfertigung für den Arbeitgeber, das Muster 1c die Ausfertigung für den Versicherten und das Muster 1d die Ausfertigung für den Arzt dar.

¹⁹Der für den Arbeitnehmer (Patienten) bestimmte Durchschlag (Muster 1c) ist neu und enthält einen Hinweis, dass für den Bezug von Krankengeld ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist.

Hinweis

Damit wird die Eigenverantwortlichkeit weiter gestärkt. Hintergrund für die Neuregelung ist, dass in der Vergangenheit Versicherte ihren Anspruch auf Krankengeld verloren hatten, weil sie ihre Arbeitsunfähigkeit nicht lückenlos nachgewiesen hatten (vgl. dazu III, 3, a).

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3487 -

Der Vordruck wird im Format DIN A 5 hoch ausgestellt; lediglich die Ausfertigung für den Arbeitgeber erhält das Format DIN A 6 quer.

b) Beginn der Arbeitsunfähigkeit; Feststellungsdatum

²⁰In das Feld „arbeitsunfähig seit“ ist unverändert einzutragen, von welchem Tag an Arbeitsunfähigkeit besteht. Dabei soll Arbeitsunfähigkeit für eine vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegende Zeit grds. nicht bescheinigt werden. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und i. d. R. nur bis zu zwei Tage zulässig (§ 5 Abs. 3 AU-Richtlinien).

c) (Voraussichtliches) Ende der Arbeitsunfähigkeit

²¹Im Kästchen „Voraussichtlich arbeitsunfähig bis oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit“ ist das Datum einzusetzen, bis zu welchem Arbeitsunfähigkeit (voraussichtlich) bestehen wird. Die Prognosedauer soll im Regelfall zwei Wochen nicht überschreiten. Sofern es die Besonderheit des Krankheitsverlaufs rechtfertigt, kann die Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer eines Monats bescheinigt werden.

²²Liegt ein potenzieller Krankengeldfall vor und kann der Arzt bereits zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit einschätzen, dass die Arbeitsunfähigkeit tatsächlich an dem im Feld „Voraussichtlich arbeitsunfähig bis oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit“ angegebenen Datum endet, enden wird bzw. geendet hat, ist zusätzlich zur Angabe des letzten Tags der Arbeitsunfähigkeit das neue Kästchen „Endbescheinigung“ anzukreuzen.

Hinweis

Auf diese Angabe ist besondere Sorgfalt zu verwenden, weil das bescheinigte Datum in solchen Fällen das Ende-Datum den letzten Tag der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers, der Leistungsfortzahlung der Agentur für Arbeit oder des Krankengeldbezugs der Krankenkasse darstellt.

d) (Potenzielle) Krankengeldfälle

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine – auch für die Arbeitgeber – wichtige Neuerung: Sobald die durchgängige Dauer der Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Wochen beträgt oder der Arzt – z. B. wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten oder Arbeitsunfähigkeit in den ersten vier Wochen eines Arbeitsverhältnisses – über das

¹⁹Neu: Ausfertigung für den Versicherten

²⁰Rückdatierung nur in seltenen Ausnahmefällen

²¹Prognosedauer

²²Neues Ankreuzfeld „Endbescheinigung“

Vorliegen eines sonstigen Krankengeldfalls Kenntnis erlangt, ist in jeder (weiteren) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung das neue Kästchen „Ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall“ zusätzlich anzukreuzen.

²³ Dieses neue Ankreuzfeld wird in der Praxis besonders in den Fällen Bedeutung erlangen, in denen sich der Beginn einer (neuen) Arbeitsunfähigkeit (mit neuer Diagnose) nahtlos, d. h. ohne dass die Arbeit zwischenzeitlich wieder aufgenommen wurde, an das Ende einer vorherigen Arbeitsunfähigkeit anschließt. Es dürfte somit maßgeblich dazu beitragen, Konfliktpotenzial zu entschärfen, wenn es um die Frage geht, ob eine Erkrankung zu einer schon bestehenden Erkrankung lediglich hinzutreten ist oder ob eine eigenständige neue Arbeitsunfähigkeit vorliegt: In der ersten Variante verlängert sich der Sechswochenanspruchszeitraum bekanntlich nicht, im zweiten Fall entsteht ein gänzlich neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen.

Hinweis

²⁴ Für die Alltagspraxis ist dieses neue Feld insofern von immenser Bedeutung, als dass nunmehr auch nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsdauer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wird und einem Arbeitnehmer somit gegenüber dem Arbeitgeber der Nachweis über das Fortbestehen von Arbeitsunfähigkeit zumindest erheblich vereinfacht wird. Bislang wurde ja nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsdauer

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3488 -

vom Arzt kein „gelber Schein“ mehr ausgestellt; stattdessen erhielten die Betroffenen (nur noch) eine „Ärztliche Bescheinigung zur Erlangung von Krankengeld“ (= Muster 17 der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung). Diese Bescheinigung war von ihren Inhalten her nicht nur bundesweit uneinheitlich ausgestaltet; insbesondere existierte hiervon auch kein „Arbeitgeber-Exemplar“. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung werden also die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung alter Prägung und der Krankengeld-Auszahlungsschein quasi zusammengeführt.

²⁵ Eine verbindliche Aussage des Arztes darüber, ob auch tatsächlich ein Anspruch auf Krankengeld gegeben ist (z. B. ob auch ein Versicherungsverhältnis vorliegt, welches den Krankengeldanspruch einschließt), kommt diesem Ankreuzfeld allerdings nicht zu.

3. Beibehalt bisheriger Inhalte

²⁶ Die bereits bislang enthaltenen Ausfüll- bzw. Ankreuz-Felder, z. B. ob ein Unfallereignis oder ein Versorgungsleiden nach dem Bundesversorgungsgesetz vorliegt, ob die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen für erforderlich gehalten wird usw., sind auch in den neuen Vordruck übernommen worden. Dazu gehört auch, dass die die Arbeitsunfähigkeit begründende/n Diagnose/n nicht in Klarschrift, sondern verbindlich gemäß der ICD-10-Kodierung anzugeben ist/sind.

III. Beginn und Erhaltung des Krankengeldanspruchs

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurden sowohl Verbesserungen beim Krankengeldanspruch eingeführt als auch das Recht auf individuelle Beratung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gesetzlich verankert.

1. Früherer Anspruch auf Krankengeld

²⁷ Wenn dieselbe Krankheit wiederholt zur Arbeitsunfähigkeit führt, kann es vorkommen, dass wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr gegeben ist. In diesen Fällen tritt die Krankenkasse dann sofort mit der Zahlung von Krankengeld ein. Der Anspruch auf Krankengeld bestand bisher bei

²³ Neues Ankreuzfeld „Ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall“

²⁴ Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsdauer

²⁵ Krankenkasse entscheidet weiterhin über Krankengeldansprüche

²⁶ Online-Hilfe zur Entschlüsselung: www.aok.de

²⁷ Krankengeld ab Tag der ärztlichen Feststellung

Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an, im Übrigen ab dem Tag, der dem Tag der ärztlichen Feststellung folgte. Nunmehr entsteht der Anspruch auf Krankengeld bereits vom Tag der ärztlichen Feststellung an (§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V n. F.).

Hinweis

Im Vergleich zur vorherigen Regelung beginnt die Krankengeldzahlung also um einen Tag früher. Das führt dazu, dass die Problematik der sog. Wartetage (= für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gab es Entgeltfortzahlung nicht mehr und Krankengeld noch nicht) deutlich entschärft ist.

Beispiel 1

Arbeitsunfähigkeit wegen einer Herzerkrankung erstmalig vom 15. 5. bis zum 31. 7. 2015 und erneut vom 5. 10. bis zum 25. 10. 2015. In beiden Fällen wurde die Arbeitsunfähigkeit am ersten Tag festgestellt und es wurde jeweils nicht mehr gearbeitet.

Für die Arbeitsunfähigkeit ab dem 15. 5. 2015 besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum 25. 6. 2015 und Anspruch auf Krankengeld vom 26. 6. bis zum 31. 7. 2015. Für die Arbeitsunfähigkeit ab dem 5. 10. 2015 besteht vom Tage der Feststellung an, dem 5. 10. 2015, sofort Anspruch auf Krankengeld.

Hinweis

Gänzlich ausgeschlossen sind Wartetage jedoch auch zukünftig nicht, sie können insbesondere bei ausnahmsweise rückwirkend festgestellter Arbeitsunfähigkeit weiter zum Tragen kommen.

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3489 -

²⁸Der frühere Zahlungsbeginn gilt auch für Arbeitnehmer, die in den ersten vier Wochen eines Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig erkranken und (noch) keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 3 Abs. 3 EntgFG) haben. Auch sie werden finanziell jetzt besser gestellt.

2. Krankengeldzahlung jetzt auch bei tageweiser Arbeitsunfähigkeit

Die Neuregelung führt aber auch dazu, dass Arbeitnehmer, die wegen derselben Krankheit nur für einen Tag bzw. immer wieder nur für einen Tag arbeitsunfähig sind, überhaupt erst in den Genuss der Krankengeldzahlung kommen. Damit sind z. B. Personen, die wegen einer Chemotherapie oder bestimmten Formen der Dialyse ganztägig an der Arbeitsleistung gehindert sind, wesentlich besser als bisher abgesichert.

3. Nahtlosigkeit der Arbeitsunfähigkeit

a) Allgemeines

Das GKV-VSG enthält auch eine Regelung, die bei Arbeitsunfähigkeits-Folgebescheinigungen besser als bisher einen lückenlosen Krankengeldbezug sicherstellen soll. Mit den gesetzlichen Änderungen sollen auf Unkenntnis der Rechtslage zurückzuführende Unsicherheiten und dadurch bedingtes Fehlverhalten der Versicherten im Zusammenhang mit dem lückenlosen Nachweis einer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit möglichst vermieden werden.

²⁹Nach der neu eingefügten Regelung des § 46 Satz 2 SGB V bleibt zukünftig der Anspruch auf Krankengeld jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird,

²⁸Erkrankung in den ersten vier Wochen

²⁹Nahtlosigkeitsfalle deutlich entschärft

wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktag.

Hinweis

³⁰In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen aufgrund einer verspäteten Ausstellung von Arbeitsunfähigkeits-Folgebescheinigungen. Nach der bis zum 22. 7. 2015 geltenden Rechtslage waren Versicherte gehalten, spätestens am letzten Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit eine Folgebescheinigung einzuholen. Obwohl diese Obliegenheit der Versicherten höchststrichterlich in st. Rspr. bestätigt worden ist (BSG, Urteil vom 10. 5. 2012 - B 1 KR 20/11 R [XAAAE-14369]), war sie doch oftmals vielen Versicherten nicht bekannt. Häufiger Praxisfall war die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bis zum Freitag: In dem Fall musste auch die Feststellung von deren Fortdauer bereits spätestens am Freitag erfolgen und nicht erst am folgenden Montag.

b) Auswirkungen bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis

³¹Solange ein Versicherter in einem Beschäftigungsverhältnis stand, hatte eine verspätet ausgestellte Folgebescheinigung (nur) die Wirkung, dass er für die Tage, für die keine Arbeitsunfähigkeit attestiert war (z. B. Samstag und Sonntag), kein Krankengeld erhielt.

³²Nach der Neuregelung können diese Fälle jetzt nicht mehr vorkommen, sofern nach einer bis Freitag bescheinigten Arbeitsunfähigkeit die Folgebescheinigung jetzt spätestens am Montag (= nächster Werktag) ausgestellt wird.

Hinweis

Zwei oder mehr Werktag später sind aber auch zukünftig zu spät.

Der Anspruch auf Krankengeld besteht auch über einen gesetzlichen Feiertag innerhalb der Woche von Montag bis Freitag hinaus fort, wenn die Arbeitsunfähigkeit zumindest bis zum Tag vor dem gesetzlichen Feiertag bescheinigt wurde und deren Fortdauer am Tag nach dem Feiertag festgestellt und bescheinigt wird.

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3490 -

Beispiel 2

³³Bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bis zum Mittwoch – Feiertag am Donnerstag (z. B. Himmelfahrt) – erforderliche ärztliche Feststellung der Fortdauer am Freitag.

Beispiel 3

Bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bis zum Donnerstag – Feiertag am Freitag (z. B. Karfreitag) und Montag (Ostermontag) – erforderliche ärztliche Feststellung der Fortdauer am Dienstag nach Ostermontag (der Samstag gilt nicht als Werktag).

Beispiel 4

Bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bis zum Freitag – Feiertag am Montag (z. B. Pfingstmontag) – erforderliche ärztliche Feststellung der Fortdauer am nächstfolgenden Dienstag (der Samstag gilt nicht als Werktag).

c) Auswirkungen bei zwischenzeitlich beendetem Beschäftigungsverhältnis

³⁰Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten des GKV-VSG

³¹Leistungseinbuße

³²Folgebescheinigung am nächsten Werktag jetzt ausreichend

³³Samstage/Sonntage/ Feiertage sind keine Werktag

Noch weitreichendere Auswirkungen hat die neue Rechtslage bei Mitgliedern, deren Beschäftigungsverhältnis zwischenzeitlich geendet hat. In solchen Fällen sorgt § 192 Abs. 2 Nr. 1 SGB V zwar für eine mitgliedschaftserhaltende Wirkung – aber eben nur solange, wie der Krankengeldbezug auch ununterbrochen gegeben ist. Deshalb mussten Versicherte, deren ³⁴Mitgliedschaft allein aufgrund des Bezugs von Krankengeld andauerte, sich nach der alten Rechtslage unbedingt spätestens am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihre Krankschreibung beim Arzt verlängern lassen, denn ansonsten endete ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtiger mit Anspruch auf Krankengeld zu dem Zeitpunkt, an dem die letzte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung endete. Dadurch, dass jetzt auch in diesen Fällen die Ausstellung der Folgebescheinigung am nächsten Werktag ausreicht, dürften zukünftig weniger Versicherte ihren an den Krankengeldbezug geknüpften beitragsfreien Versicherungsschutz verlieren.

Hinweis

³⁵Eine Fortführung des Krankenversicherungsschutzes war/ist zwar auf jeden Fall sichergestellt (§ 188 Abs. 4 SGB V). Denn Personen, deren gesetzliche Krankenversicherung kraft Gesetzes endet, ohne dass sich nahtlos eine neue, vorrangige Versicherungspflicht oder eine Familienversicherung anschließt, werden durch die Krankenkassen als freiwillige Mitglieder weiterversichert. Allerdings besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Krankengeld mehr, so dass die betreffenden Versicherten keine Entgeltsersatzleistung mehr erhalten. Zudem besteht während der obligatorischen Anschlussversicherung Beitragszahlungspflicht.

d) Auswirkungen bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am Beschäftigungsende

³⁶Wie bereits unter III, 1 dargestellt, entsteht seit dem 23. 7. 2015 der Krankengeldanspruch ab dem Tag der ärztlichen Feststellung und nicht mehr erst ab dem Folgetag. Diese Neuerung ist für Versicherte, die über das Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus arbeitsunfähig erkrankt sind, von erheblicher Bedeutung. Denn für sie ist wesentlich, dass ihr Krankengeldanspruch noch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses entstanden ist und in der Folge nahtlos erhalten bleibt. Nur dann greift auch die mitgliedschaftserhaltende Wirkung des § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

Beispiel 5

- Ende der befristeten versicherungspflichtigen Beschäftigung am 30. 9. 2015.
- Arbeitsunfähigkeit wegen eines Bandscheibenvorfalles ab dem 30. 9. 2015; die Arbeitsunfähigkeit wurde am gleichen Tag festgestellt.

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3491 -

- Ergebnis:
- Nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V n. F. entsteht der Anspruch auf Krankengeld ab dem Tag der Feststellung, somit ab dem 30. 9. 2015.
- Da für den 30. 9. 2015 noch Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, ruht der Krankengeldanspruch für diesen Tag (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).
- Ab dem 1. 10. 2015 wird Krankengeld gezahlt, solange im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit die Folgebescheinigungen jeweils spätestens am nächsten Werktag nach Ablauf des zuletzt bescheinigten Enddatums der Arbeitsunfähigkeit ausgestellt werden.
- Für die Dauer des Krankengeldbezugs bleibt die Mitgliedschaft erhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

³⁴Mitgliedschaftserhaltende Wirkung gesichert

³⁵Obligatorische Anschlussversicherung

³⁶Krankengeldanspruch entsteht noch während laufender Mitgliedschaft

- Krankengeldanspruch und Mitgliedschaftserhalt sind zeitlich nur durch die Höchstanspruchsdauer begrenzt (§ 48 SGB V).

Beispiel 6

- ³⁷Ende der befristeten versicherungspflichtigen Beschäftigung am 30.9.2015.
- Arbeitsunfähigkeit wegen eines Bandscheibenvorfalles ab dem 1.10.2015; die Arbeitsunfähigkeit wurde am gleichen Tage festgestellt.
- Ergebnis:
- Nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V n. F. entsteht der Anspruch auf Krankengeld ab dem Tag der Feststellung, somit ab dem 1.10.2015.
- Damit ist der Versicherungsfall erst nach dem Ende der Mitgliedschaft eingetreten; der Krankengeldanspruch kann nur aus den Regelungen zum nachgehenden Leistungsanspruch des § 19 SGB V abgeleitet werden.
- Ab dem 1.10.2015 wird Krankengeld gezahlt, solange im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit die Folgebescheinigungen jeweils spätestens am nächsten Werktag nach Ablauf des zuletzt bescheinigten Enddatums der Arbeitsunfähigkeit ausgestellt werden.
- Eine mitgliedschaftserhaltende Wirkung kommt nicht in Betracht.
- Die Krankengeldzahlung endet spätestens am 31.10.2015 (= Ablauf der Monatsfrist des § 19 Abs. 2 SGB V).

³⁸Die neue Nahtlosigkeitsregelung mit der Verlängerung des Krankengeldanspruchs auf den nächsten Werktag nach der bisher bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, die auch die Lücke über das Wochenende füllt, gilt nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzestextes jedoch nur für dieselbe Krankheit.

Dieselbe Krankheit liegt jedoch auch vor, wenn z. B. zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Erkältung eine psychische Erkrankung hinzutritt. Beide bilden dann einen einheitlichen Krankheitsfall und lösen einen einheitlichen Krankengeldanspruch aus. Daran ändert sich nichts, wenn die hinzugetretene Krankheit später noch allein fortbesteht (BSG, Urteil vom 21.6.2011 - B 1 KR 15/10 R [KAAAD-91021]).

Beispiel 7

- Ende der befristeten versicherungspflichtigen Beschäftigung am 31.10.2015.
- Arbeitsunfähigkeit wegen eines fiebrigen grippalen Infekts vom 28.10.2015 bis zum 31.10.2015; die Arbeitsunfähigkeit wurde am 28.10.2015 festgestellt und der Versicherte für den kommenden Montag, 2.11.2015, wieder einbestellt.
- Über das Wochenende entwickelt sich eine psychische Störung.

NWB Nr. 47 vom 16.11.2015 - 3492 -

- Lösungsmöglichkeit 1:
- Die psychische Störung, die am Montag, 2.11.2015 erstmals festgestellt wird, gilt nur dann als hinzugetretene und damit als dieselbe Erkrankung, wenn der grippale Infekt aus der Vorwoche am Montag noch nicht ausgeheilt ist und als fortdauernd attestiert wird.
- Ein Krankengeldanspruch besteht bis zum Ablauf der Arbeitsunfähigkeit; die Mitgliedschaft bleibt erhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).
- Lösungsmöglichkeit 2:
- Die Erkältung ist am Montag, 2.11.2015 bereits ausgeheilt und es besteht nur noch die psychische Störung. Dann handelt es sich nicht mehr um dieselbe Krankheit und ein Krankengeldanspruch aus der vorherigen Pflichtversicherung kann am Montag nicht mehr entstehen.

³⁷Abgrenzung zum nachgehenden Leistungsanspruch

³⁸Beschäftigungsende und Erfordernis „dieselbe Krankheit“

- Ein Krankengeldanspruch kommt nur noch im Rahmen der Vorschriften des nachgehenden Leistungsanspruchs in Betracht, längstens somit bis zum 30. 11. 2015.

IV. Beratung und Hilfestellung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

³⁹In der Versorgung von Versicherten, die über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig sind, bestehen häufig Schwierigkeiten bei der zielgerichteten und angemessenen Unterstützung zur Überwindung der Krankheit. Diese Bedürfnisse werden künftig durch einen spezifischen Anspruch gegenüber den Krankenkassen auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkassen aufgefangen (vgl. den neuen § 44 Abs. 4 SGB V).

⁴⁰Die Durchführung des Fallmanagements bringt es mit sich, dass – ggf. auch in der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und Leistungserbringern – sensible medizinische Daten und sonstige Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Es ist deshalb eindeutig geregelt, dass es sich bei den Beratungs- und Hilfestellungsleistungen um ein Angebot an den Versicherten handelt, das dieser annehmen oder auch ablehnen kann. Eine Ablehnung hat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

Hinweis

⁴¹Die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen nur dann von der Krankenkasse erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Versicherte auf der Grundlage einer umfassenden Information durch die Krankenkasse hierin einwilligt. Die Einwilligung und die vorherige Information haben schriftlich zu erfolgen.

Fazit

Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz bringt beim Krankengeld spürbare Leistungsverbesserungen für die Betroffenen. Die Neugestaltung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sorgt auch bei den Arbeitgebern für mehr Transparenz, was die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ihrer Mitarbeiter betrifft. Mit der gesetzlichen Verankerung des Anspruchs auf Beratungsleistungen und Hilfestellungen zur Wiederherstellung der Arbeitsunfähigkeit wird längerfristig Erkrankten eine Lotsenfunktion im Dschungel des Gesundheitswesens zur Seite gestellt. Davon können alle Betroffenen nur profitieren.

Autor

Gerald Eilts

ist seit 1982 für die AOK Niedersachsen in der Firmenkundenberatung tätig. Darüber hinaus engagiert er sich als Dozent am AOK-Bildungszentrum in Sarstedt sowie als Fachbuchautor und Seminarleiter zu Themen rund um das Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.

Fundstelle(n):

NWB 47/2015 S. 3484

NWB DokID: LAAAF-07375



³⁹Anspruch auf Beratung gesetzlich verankert

⁴⁰Versicherter entscheidet über Annahme oder Ablehnung

⁴¹Einwilligungserklärung